



gef.-pe.

20. 1982

1.)

### Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid

In dem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Zutageförderung von Grundwasser durch das Kreiswasserwerk Bernkastel-Wittlich - Unternehmerin - ergeht auf Antrag vom 24. Mai 1974 gem. den §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 6, 8 Abs. 1 und 2, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG - ) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 3373) in Verbindung mit den §§ 13, 15, 20 Abs. 1 und 109 ff. des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.1960 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG) vom 02. November 1981 (GVBl. S. 247), folgender Bescheid:

#### I.

Der Unternehmerin wird die Bewilligung erteilt, nach Maßgabe der diesem Bescheid beiliegenden Planunterlagen (Anlage 1 - 24) aus nachstehenden 12 Brunnen Grundwasser zur Sicherung der Trinkwasserversorgung des Großraumes Eifel-Mosel zu entnehmen:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	Spitzenbetrieb		
				l/s	m <sup>3</sup> /h	m <sup>3</sup> /d
1	Eisenschmitt	1	275/1	3	10,8	216
2	"	1	275/1	17	61,2	1224
3	"	1	204/1	10	36,0	720
4	"	1	626/494	8	28,8	576
5	"	1	559/1	30	108,0	2160
6	Oberkail	18	265/85	25	90,0	1800
7	"	18	55/1	18	64,8	1296
8	Eisenschmitt	1	559/1	25	90,0	1800
9	"	1	558	45	162,0	3240
10	"	1	35/1	53	190,8	3816

11	Meerfeld	13	9/1	36	129,6	2592
12	Eisenschmitt	1	626/494	8	28,8	576
					<hr/>	
					1000,8	20.000

Zur Verwirklichung eines langfristigen und stufenweisen Versorgungskonzepts wird die Gesamtentnahme aus allen 12 Brunnen auf eine maximale Förderleistung von 20.000 m<sup>3</sup>/d und 4.900.000 m<sup>3</sup>/a festgelegt.

Für die 1. Ausbaustufe wird die Entnahmemenge zunächst auf 12.000 m<sup>3</sup>/d und 2.950.000 m<sup>3</sup>/a beschränkt.

Eine über die 1. Ausbaustufe hinausgehende Förderung steht nach Prüfung der bis dahin festgestellten Auswirkungen und des Bedarfs unter dem Vorbehalt der Erfüllung weiterer Auflagen.

## II.

Die Bewilligung wird für die Dauer von 30 Jahren erteilt, die mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt wird. Falls die Benutzung über diese Frist hinaus ausgeübt werden soll, hat die Unternehmerin spätestens ein Jahr vor Ablauf der Dauer der Bewilligung ihre Verlängerung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

## III.

Der Unternehmerin wird folgendes aufgegeben:

1. Die aus den 12 Brunnen zutage geförderten Wassermengen und die Grundwasserspiegelabsenkungen sind in den einzelnen Brunnenvorschächten mittels je eines selbstschreibenden Wasserzählers bzw. Wasserstandmessers aufzuzeichnen.  
Des weiteren sind die Grundwasserspiegel an den Grundwassermeßstellen (Pegelbrunnen) wöchentlich zu messen und aufzuzeichnen.  
Der Betrieb der Quellmeßstelle und der Pegelanlagen in der Salm und der Lohsalm sowie die Abflußmessungen der Waldgewässer sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Trier vorzunehmen.
2. Die wöchentlichen Fördermengen aus den einzelnen Brunnen und die jährliche Gesamtfördermenge (Wasserwirtschaftsjahr) sowie die Ergebnisse der Grundwasserspiegelbeobachtungen sind in einer besonderen Aufstellung festzuhalten. Der

Bewilligungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Aufzeichnungen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3. Wird am Salmpegel Eisenschmitt ein Abfluß von 160 l/s unterschritten, so ist der oberen Wasserbehörde von der Unternehmerin hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall kann sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt nachträgliche Auflagen zur Niedrigwassererhöhung erteilen.
4. Neben den bereits bestehenden Meßstellen sind folgende Meßeinrichtungen im Rahmen einer durchzuführenden forstlich-ökologischen Beweissicherung und Beweisführung einzurichten und deren Ergebnisse monatlich zu erfassen:

Meßstellen- Nummer	Lage der Meßstellen	Höhe ü.NN	Meßgeräte und Art der Messung
a) 11	Abt. 19 C1 (Erle II) Privatwald v. Berghes (evtl. VB 1 nutzen!)	340	Peilrohr (Grundwasserstand)
12	Abt. 19 B (Fichte II) Privatwald v. Berghes	340	wie Nr. 11
13	Abt. 19 A (Esche I) Privatwald v. Berghes	345	wie Nr. 11
14	Abt. 20 B (Erle I) Privatwald v. Berghes	370	wie Nr. 11
15	Abt. 47 b <sup>3</sup> (Fichte II) Privatwald Arenberg	400	wie Nr. 11
b) 21	Abt. 4 (Buche III) Forstamt Manderscheid (gefaßte Quelle)	400	Überfallwehr bzw. Sammelrohr (Quellschüttung)
22	Abt. 33 (Buche/Fichte II) PW Arenberg	400	wie Nr. 21
23	Abt. 43 (Fichte II) PW Arenberg	400	wie Nr. 21
24	Abt. 48 (Fichte III) PW Arenberg (alter Schöpfbrunnen)	490	wie Nr. 21

Meßstellen- Nummer	Lage der Meßstellen	Höhe ü.NN	Meßgeräte und Art der Messung
25	Abt. 1 (Wiese) Gemein- de Meisburg (Quellaus- tritt neben altem Bad)	400	wie Nr. 21
26	Abt. 27 (Fichte III) Gem.Wald Bettenfeld	450	wie Nr. 21
c) 31	Abt. 36 (Schneise Abt. 36/40) PW Arenberg (O-Exposition)	400	1 Monats-Totali- sator (Niederschlag)
32	bei Brunnen 12 (Fi- kultur) PW v. Berghes (SW-Exposition)	400	wie Nr. 31
33	Wiese Rackenbach PW Arenberg (O-Expo- sition)	490	wie Nr. 31
34	Abt. 18 a PW v. Berghes (SW-Expo- sition)	500	wie Nr. 31

sind

- 5) Im Einvernehmen mit der Landesforstverwaltung unverzüglich inner- und außerhalb des potentiell gefährdeten Bereiches ertragskundliche Weiserflächen mit unterschiedlichen Bestockungs- und Standortsvarianten einzurichten und ertragskundlich aufnehmen zu lassen sowie eine jährliche Überprüfung der Vitalität der bachbegleitenden Gehölze sicherzustellen.
- 6) An den in Karte 5 des Gutachtens der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt eingezeichneten Meßpunkten sind zweimal jährlich (vor Beginn und Ende der forstlichen Vegetationszeit - Mai/September-) Abflußmessungen an den Waldgewässern durchzuführen.

- 7) Nach einer trockenen Vegetationszeit sind die Abflußmessungen an Waldgewässern, Quellen und artesischen Brunnen entsprechend Tabelle und Karte 5 des forsthydrologischen Gutachtens zu wiederholen.
- 8) In Zusammenarbeit mit dem Einwendungsführer "Ahrenbergische Forstverwaltung" ist für dessen Waldbestand eine jährliche, abteilungsweise Dokumentation der erfolgten Trocknissammelhiebe und Kulturausfälle vorzunehmen.
- 9) Den Bediensteten der Wasserbehörden und des Wasserwirtschaftsamtes ist jederzeit Zutritt zu den Wassergewinnungs-, Förder- und Speicheranlagen sowie allen Meßstellen zu gewähren.

#### IV.

Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Einrichtungen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Der Begünstigte hat sich gegebenenfalls die Berechtigung durch Vereinbarung zu verschaffen.

#### V.

Über die in dem Bewilligungsverfahren erhobenen Einwendungen wird wie folgt entschieden:

- 1.) Die Einwendungen des Wilfried Schaper, Baptist Zender, Walter Molitor, der Erben-gemeinschaft Huels, der Abtei Himmerod, der Arbeitsgemeinschaft Kleinkraftwerke Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. sowie der Arenberg-Düsseldorf GmbH. sind zu-lässig.  
Da sich z.Zt. nicht feststellen läßt, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten, bleibt die Entscheidung über Art und Umfang von Auflagen und gegebenen-falls erforderlichen Entschädigungsregelungen einem späteren Verfahren gem. § 10 Abs. 1 WHG vorbehalten.
- 2.) Die von der Ortsgemeinde Eisenschmitt und der Verbandsgemeinde Manderscheid er-hobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

VI.

Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII.

Hinsichtlich der Verteilung der Kosten des Gutachtens der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Die Verwaltungsgebühr wird auf 10.000,-- DM festgesetzt.  
An Auslagen sind 30,40 DM zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Unternehmerin hat unter dem 24. Mai 1974 beantragt, ihr das unter Abschnitt I dieses Bescheides bezeichnete Recht für das Zutageleiten und Entnehmen von bis zu maximal 20.000 m<sup>3</sup>/d Grundwasser in den Gemarkungen Eisenschmitt/Meerfeld/Oberkail zu bewilligen.

Das Zutageleiten und Entnehmen von Grundwasser stellt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG eine Benutzung des Grundwassers dar, die nach § 2 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Entgegen der im Erörterungstermin vom 24.10.1978 ursprünglich beabsichtigten Erteilung einer befristeten Erlaubnis für die Dauer von 10 Jahren war hier auf Grund der hohen Investitionen des Kreiswasserwerkes von rd. 40 Millionen DM nach Rücksprache mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten eine stufenweise Bewilligung zu erteilen, da der Unternehmerin die Durchführung ihres Vorhabens ohne die stärkere Rechtsstellung einer Bewilligung nicht zugemutet werden kann.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 LWG die obere Wasserbehörde zuständig, da mehr als 20 m<sup>3</sup> Grundwasser täglich zutagegeleitet werden.

Gemäß § 9 WHG i.V.m. den §§ 109 ff. LWG ist das förmliche Verfahren durchgeführt worden.

Das beabsichtigte Unternehmen wurde in den Verbandsgemeinden Manderscheid und Kyllburg und in den Gemeinden Eisenschmitt, Meerfeld und Oberkail vor Beginn der Offenlegung ortsüblich bekanntgemacht und im Trierischen Volksfreund am 02.12.1977 veröffentlicht. In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, daß

1. Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom 05.12.1977 bis zum 04.01.1978 bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Manderscheid und Kyllburg und den Ortsgemeinden Eisenschmitt, Meerfeld und Oberkail zu jedermanns Einsicht ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Unternehmen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis zum 18.01.1978, schriftlich in dreifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Verwaltung zu erheben sind,
3. nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen Auflagen verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte, derartige Anträge sind nur innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, an dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Benutzung Kenntnis erhalten hat, sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes 30 Jahre verstrichen sind,
4. vertragliche Ansprüche durch die Entscheidung nicht ausgeschlossen werden.

In der Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid haben die Pläne in der Zeit vom 30.12.1977 bis zum 31.01.1978 offengelegen, da die ortsübliche Bekanntmachung zu spät veröffentlicht wurde.

Einwendungen in diesem Bereich waren daher bis zum 14.02.1978 möglich.

Im übrigen ist die termingemäße Auslegung der Pläne festgestellt worden. Während der Einwendungsfrist wurden 8 Einwendungen erhoben, und zwar von Walter Molitor, Baptist Zender, der Erbgemeinschaft Huels, der Abtei Himmerod, der Arbeitsgemeinschaft Kleinkraftwerke Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. als wirksam Bevollmächtigte für die Triebwerksbesitzer Gottfried Köhn, Adolf Müller, Herbert Stoffel, Josef Esch und Philipp Klein, der Arenberg-Düsseldorf GmbH., sowie der Verbandsgemeinde Manderscheid und der Ortsgemeinde Eisenschmitt.

Die Einwendungen des Wilfried Schaper erfolgten am 19.05.1978, also außerhalb der

Einwendungsfrist. Durch Mitteilung seitens der Bezirksregierung vom 07.01.1981 wurde ihm jedoch zugesagt, daß die Einwendungen berücksichtigt würden und er an dem Verfahren beteiligt werde. Sie waren daher hier mit zu behandeln.

- 1 a) Der Einwendungsführer Wilfried Schaper besitzt einen Mühlenbetrieb und einen Futtermittelhandel in Klüsserath, Landkreis Trier-Saarburg, gelegen an der Salm. Ihm steht das aufgrund langjähriger und widerspruchsloser Ausübung im Wasserbuch der Salm, Wasserbuchblatt A I Nr. 27, am 11.01.1937 eingetragene Recht zu, das Wasser der Salm durch ein festes Wehr abzuleiten, im Staugebiet des Wehres und im Betriebsgraben anzusammeln, zum Betrieb einer Wasserkraftanlage zu gebrauchen und in die Salm zurückzuleiten. Mit seiner Einwendung macht er geltend, daß durch zukünftige Grundwasserentnahmen mit einer vorgesehenen Menge von bis zu 20.000 m<sup>3</sup>/d eine Beeinträchtigung seines Wasserrechts in der Weise zu befürchten sei, daß seine Mühle nicht mehr korrekt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden könne. Die folgenden Einwendungsführer besitzen im wesentlichen gleichlautende eingetragene Rechte:

- b) der Einwendungsführer Baptist Zender im Wasserbuch der Salm, Wasserbuchblatt A I Nr. 22, eingetragen am 02. März 1943: Stau-, Fortleitungs-, Gebrauchs- und Rückleitungsrecht (Turbine für Mühle),
- c) der Einwendungsführer Walter Molitor, im Wasserbuch der Salm, Wasserbuchblatt A I Nr. 20, eingetragen am 05. März 1938: Stau-, Fortleitungs-, Gebrauchs- und Rückleitungsrecht (Turbine),
- d) die Einwendungsführerin Erbgemeinschaft Huels, im Wasserbuch der Salm, Wasserbuchblatt A I Nr. 19, eingetragen am 03. Februar 1938: Stau-, Fortleitungs-, Gebrauchs- und Rückleitungsrecht (Turbine),
- e) die Einwendungsführerin Abtei Himmerod im Wasserbuch der Salm, Wasserbuchblatt A I Nr. 12, eingetragen am 05. August 1926 und 28. Mai 1935: Stau-, Fortleitungs-, Gebrauchs- und Rückleitungsrecht (Wasserräder, Wiesenbewässerung).

Mit ihren Einwendungen machen sie übereinstimmend geltend, daß durch das vorgesehene Unternehmen die Wasserführung der Salm ganz erheblich eingeschränkt werde und dies eine Verletzung ihrer Rechte zur Folge hätte.

f) Die Arbeitsgemeinschaft Kleinkraftwerke Rheinland-Pfalz und Saar e.V., vertreten durch ihren Vorsitzenden, beruft sich auf die Recht folgender Mitglieder:

- (1) Gottfried Köhn, Landscheider Mühle, Wasserrecht im Wasserbuch der Salm, Blatt A I Nr. 4, eingetragen am 30. November 1923: Stau-, Fortleitungs-, Gebrauchs- und Rückleitungsrecht (3 Mühlräder),
- (2) Herbert Stoffel, Dreiser Mühle, Wasserbuch der Salm Blatt A I Nr. 16 und 17, eingetragen am 27. September 1934: Stau-, Fortleitungs-, Gebrauchs- und Rückleitungsrecht (Ölmühle, Sägewerk und Generator),
- (3) Philipp Klein und Josef Esch, Salmtal-Dörbach, Wasserbuch der Salm Blatt A I Nr. 7, eingetragen am 20. Juni 1924: Stau-, Fortleitungs-, Gebrauchs- und Rückleitungsrecht (Turbine für Sägewerk),
- (4) Adolf Müller, Mühle und Sägewerk Esch, Wasserbuch der Salm Blatt A I Nr. 3, eingetragen am 24. Juli 1922: Stau-, Fortbildungs-, Gebrauchs- und Rückleitungsrecht (Turbine für Mühle und Sägewerk).

Mit dem eingelegten Gesamteinspruch macht die Arbeitsgemeinschaft Kleinkraftwerke Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. geltend, daß zum einen durch die zu erwartende Wassermengenbeeinträchtigung Verluste bei der Stromerzeugung zu erwarten seien, was gleichzeitig mit Mehrbezugskosten aus dem Netz verbunden sei, zum anderen, daß hierdurch die Aufrechterhaltung eines Mühlen- und Sägewerksbetriebs nur noch durch zusätzlichen Strom aus dem Netz zu gewährleisten sei.

Die Einwendungen sind jedoch nur bedingt begründet:

Gemeinsam ist diesen Einwendungen, daß sie sich auf ihnen zustehende Rechte der Nutzung des Wassers der Salm berufen. Diese würden durch die geplante Grundwasserförderung beeinträchtigt. Sie stützen sich mithin auf die Rechtsverletzung i.S.d. § 8 Abs. 3 WHG.

Eine solche liegt jedoch bei den hier geltend gemachten Rechten schon deshalb nicht vor, weil kein nach § 8 Abs. 3 WHG direkt geschütztes Recht betroffen ist.

Es handelt sich hier ausschließlich um eingetragene Wasserrechte für den Betrieb von Einrichtungen (Turbinen, Sägen), also um sogenannte Benutzungsrechte.

Bewilligungen und Erlaubnisse, die ein solches Recht begründen, geben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WHG ausdrücklich kein Recht auf eine bestimmte Zuflußmenge. Diese Vorschrift enthält jedoch insofern eine Einschränkung, als sie nicht für

alte Rechte, Befugnisse und Nutzungen gilt (vgl. Gieseke-Wiedemann-Czychowski, Kom. WHG, 3. Aufl. 1979, § 2 Rdnr. 26).

Die vorliegend geltend gemachten titulierten Rechte gehen laut Eintragung im Wasserbuch alle auf die Jahre der Geltung des Preußischen Wassergesetzes zurück. Die Rechtsfolge des § 2 Abs. 2 Satz WHG gilt jedoch auch insoweit für alte Nutzungsrechte, als nach den dafür geltenden Vorschriften des früheren Rechts kein Rechtsanspruch auf unbeeinträchtigten Wasserzufluß besteht (vgl. Gieseke-Wiedemann-Czychowski, § 8 Rdnr. 10 a).

Für den Inhalt und Umfang war nach § 136 Abs. 2 LWG das alte Recht bzw. der besondere Titel der Verleihung maßgebend.

Die ausdrückliche Zusage einer bestimmten Wassermenge liegt laut Eintragung nicht vor.

Das Vorhandensein eines alten vorpfeußischen Privilegs auf Wasserbenutzung in bestimmtem Umfang wurde lediglich von der Einwendungsführerin zu 1 e) ausdrücklich geltend gemacht. Vorliegend war jedoch lediglich von den im Wasserbuch (siehe oben) eingetragenen Rechten auszugehen und die Frage, ob weitergehende Rechte ursprünglich bestanden haben, nicht zu erörtern.

Ein solches Recht wäre, falls es noch bis zum Inkrafttreten des WHG bestanden hätte, auf jeden Fall nach § 37 Abs. 2 WHG i.V.m. § 139 LWG eintragungspflichtig gewesen. Die Abtei wäre nach § 16 Abs. 2 WHG verpflichtet gewesen, ihre behaupteten alten Rechte und Befugnisse zur Eintragung anzumelden.

Nach öffentlicher Aufforderung durch die obere Wasserbehörde nach § 16 Abs. 2 WHG und § 137 Abs. 1 LWG im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 03.02.1963, Nr. 5, S. 8 lfd.-Nrn. 159 und 161, wurden lediglich die im Wasserbuch eingetragenen Rechte angemeldet. Weitergehende mögliche Rechte sind 10 Jahre nach der öffentlichen Aufforderung automatisch erloschen, ohne daß es dabei einer behördlichen Feststellung bedurfte.

Gegen den Wortlaut der erfolgten Eintragung hat die Abtei auch keinerlei Einwendungen erhoben. Demzufolge war davon auszugehen, daß alle Wasserrechte der Abtei in das neue Wasserbuch übernommen worden waren.

Die ursprüngliche Erteilung der im Wasserbuch aufgeführten Benutzungsbefugnisse erfolgte unter den grundsätzlichen Voraussetzungen der §§ 46 Abs. 2, 40 Abs. 1 PrWG, wo die Benutzung näher festgelegt ist. Eine dem § 2 Abs. 2 WHG entsprechende ausdrückliche Vorschrift ist im PrWG nicht enthalten.

Nach u.M. ließ sich aus dem Staurecht bzw. Recht zum Gebrauch des Wassers das Recht auf einen bestimmten Wasserzufluß nicht herleiten (vgl. Holtz-Kreutz,

Kom. zum PrWG, Band 1, 3 und 4. Aufl. 1927, § 40 G, Nr. 8 (S. 265)). Diese Auffassung wird bestätigt durch die Regelung des § 42 PrWG, da diese Vorschrift die Fortgeltung entsprechender alter Privilegien ausnahmsweise zuläßt und überflüssig wäre, wenn die Verleihung nach dem Gesetz selbst den Anspruch auf einen bestimmten Wasserbezug umfassen würde. Mithin handelt es sich hier um ein Recht, das seinem Inhalt nach lediglich auf die Befugnis beschränkt ist, das Wasser anzustauen, wie es zufließt. Dieses Recht wird durch eine Minderung des Zuflusses nicht berührt. Die Einspruchsführer sind - solange noch Wasser fließt und dadurch das Stauziel und die damit bedingte Fallhöhe des Wassers noch erreicht wird (vgl. BGHZ 30 - 390) - nicht gehindert, dieses in der gleichen Höhe wie früher anzustauen. Die Entnahme für das Wasserkraftwerk bewirkt höchstens, daß sich das Staubecken langsamer als vorher füllen kann und daß deshalb die zum Betrieb der Anlage benötigte Kraft nicht so oft wie früher zur Verfügung steht. Dadurch wird jedoch nicht das titulierte Recht berührt.

Den Einspruchsführern steht hier auch kein Recht aus § 16 LWG i.V.m. § 8 Abs. 4 WHG zu:

Hiernach können wegen der von einer Bewilligung zu erwartenden nachteiligen Einwirkungen auch auf der Grundlage wasserrechtlicher Befugnisse, die wie hier, nicht Qualität von Rechten i.S.v. § 8 Abs. 3 S. 1 WHG besitzen, Einwendungen erhoben werden.

In der Minderung der Abflußmenge liegt keine Veränderung des "Abflusses" i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 LWG. Dieser Begriff ist technisch zu verstehen. "Wasserabfluß" bedeutet "Vorflut" im Sinne des früheren Rechts, so daß der Zufluß durch diese Vorschrift nicht geschützt wird (vgl. Gieseke-Wiedemann-Czychowski, § 8 Rdnr. 13 a).

Die Veränderung der Wassermenge berechtigt alleine ebenfalls nicht zu einer Einwendung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 LWG. Entscheidend ist, ob durch eine Hebung oder Senkung des Wasserspiegels damit naturgemäß zusammenhängende Nachteile eintreten, wie Überschwemmung und Versumpfung von Ufergrundstücken, Trockenfallen von Rohrdurchlässen, Bewässerungsgräben etc. Ein Inhaber eines Benutzungsrechts, dem, wie hier, kein Recht auf Zufluß einer bestimmten Menge zusteht, kann daher aufgrund von § 8 Abs. 4 WHG nur unter diesen Voraussetzungen Einwendungen gegen eine Schmälerung des Wasserzuflusses erheben (vgl. Gieseke-Wiedemann-Czychowski, § 8 Rdnr. 13 b). Die vorliegenden Einwendungen beziehen sich jedoch nur auf eine Minderung des Nutzungsrechts.

In Betracht kommt hier letztlich nur die Verletzung über Artikel 14 Abs. 1 GG i.V.m. § 8 Abs. 3 WHG geschützter Rechtspositionen der Einwendungsführer am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Eine solche kann hier bei Eintreffen bestimmter Voraussetzungen vorliegen:

Die Einwendungsführer betreiben mit Hilfe der angestauten Wasserkraft gewerbsmäßig Mühlen bzw. Sägewerk. Hierfür ist die wasserrechtliche Nutzungsbefugnis notwendige Grundlage. Das damit hier in Frage stehende Recht am Betriebe - soweit es durch Nutzung seitens der Unternehmerin beeinträchtigt werden kann - unterliegt jedoch dem für das ganze Wasserrecht geltenden Grundsatz der Gemeinverträglichkeit. Hiernach bilden alle Wasserbenutzer durch die Beziehung auf das Wasser eine natürliche Gemeinschaft, in der sie darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß das Wasser möglichst vielseitig und möglichst zum allgemeinen Vorteil genutzt werden kann (vgl. Gieseke-Wiedemann-Czychowski in ZfW 1964, 37 (40 f)). Hieraus ergibt sich eine Duldungspflicht gegenüber entstehenden Nachteilen an seinem Grundeigentum oder seinem Betriebe, soweit es sich um einen damit verbundenden Zufluß von Wasser bestimmter Menge handelt. Die sehr weitgehende Bindung (vgl. Urteil BGH vom 24.11.1967 (BGHZ 49, 68 (72))) hat nur dort ihre Grenzen, wo der Bestand des Betriebes durch die angegriffene Bewilligung bzw. deren Ausnutzung ernsthaft gefährdet würde (vgl. BVerwGE 30, 248, Urteil vom 11.11.1970).

Dies bedeutet für vorliegenden Fall, daß die vorgegebene wasserwirtschaftliche Situation durch die Nutzung seitens des Kreiswasserwerks derart nachteilig verändert sein müßte, daß die Betriebsinhaber hierdurch "schwer" und "unerträglich" betroffen wären (vgl. Gieseke-Wiedemann-Czychowski, § 8 Rdnr. 20 d m.W.N.).

Eine solche Beeinträchtigung müßte sicherlich dann angenommen werden, wenn eine Austrocknung oder derart starke Minderung der Zuflußmenge eintreten würde, daß für den Betriebsinhaber die Ausübung seines Gewerbes unmöglich gemacht würde. Bei Abwägung der auch in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften - vgl. z.B. §§ 6, 18 S. 1, 19 Abs. 1 Nr. 1, 19 d WHG - zum Ausdruck kommenden hohen Bedeutung der hier notwendigen öffentlichen Wasserversorgung einerseits mit der Rechtsstellung der nutzungsberechtigten Einspruchsführer andererseits ist die Sozialbindung jedoch soweit auszudehnen, als hier eine in marktwirtschaftlicher Hinsicht nicht existenzgefährdende Umsatz- und Ertragsminderung stattfindet oder zu befürchten ist.

Zur Beurteilung dieser zu beachtenden Kriterien war insbesondere auf mögliche Folgen und Auswirkungen, die die vorgesehene Entnahme auf die gegenwärtige wasser-

wirtschaftliche Situation haben könnte, einzugehen. Hierzu wurde seitens des Kreiswasserwerks Bernkastel-Wittlich bei dem Ing.-Büro Lahmeyer Int. GmbH. eine umfangreiche Studie in Auftrag gegeben. Dabei wurden auch die weiteren im Einzugsgebiet der Salm nebenher getrennt laufenden Bewilligungsverfahren, die hier aufgrund der gegenseitigen Beeinflussung mit zu berücksichtigen waren, einbezogen. Der z.Zt. vorliegende Abschlußbericht Phase 1, Grundsatzuntersuchungen mit Bestandsaufnahme und Stellungnahme zum Mindestabfluß und den Auswirkungen der Grundwasserentnahme, kommt dabei im wesentlichen zu folgendem Ergebnis, von dem hier ausgegangen werden kann:

In niederschlagsarmer Zeit erfolgt die Zusickerung und Speisung der Salmwasserführung ausschließlich aus dem Grundwasserträger. Die für die erste Ausbaustufe geplante Förderung (bis  $12.000 \text{ m}^3/\text{d}$ ) wird dabei mit Sicherheit Auswirkungen auf die Wasserführung der Salm haben, und zwar insofern, als die sommerlichen Gebietsabflußpenden im Einzugsgebiet des Pegels Eisenschmitt verändert werden. Hierbei kann von einer Abnahme von derzeit  $5,7 \text{ l/s km}^2$  auf ca.  $3,3 \text{ l/s km}^2$  ausgegangen werden. Dies bedeutet, daß in der ersten Stufe eine Herabsetzung des Niedrigwasserabflusses um ca.  $40 \text{ l/s}$  zu erwarten sein wird. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es sich bei den prognostizierten Mengen lediglich um statistisch hergeleitete Zahlen handelt. Gesicherte Aussagen über die Zusammenhänge in Trockenperioden sind erst bei Betrieb sämtlicher Entnahmestellen und gleichzeitiger Messung der Pegelstände möglich. Es kann jedoch jetzt schon davon ausgegangen werden, daß gegenüber der gegenwärtigen Situation in Niedrigwasserzeiten in der ersten Ausbaustufe keine derart drastischen Verschlechterungen eintreten, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der Voraussetzungen für den Betrieb von Turbinen und dergleichen zu erwarten ist. Wenn auch eine genaue Festlegung auf bestimmte zukünftige Werte z.Zt. nicht möglich ist, so kann doch aus den errechneten durchschnittlichen Werten die annähernde Größenordnung der zu erwartenden Änderungen gefolgert werden. Hierbei kann von einer Erhöhung der Unterschreitungshäufigkeit einer Abflußmenge von  $200 \text{ l/s}$  in Trockenjahren von 40 Tagen/a ausgegangen werden. Geht man zudem von einer Fehlmenge in Eisenschmitt in der Größenordnung der errechneten  $40 \text{ l/s}$  aus, so dürfte selbst in extremen Trockenjahren der Mindestabfluß noch über  $100 \text{ l/s}$  liegen. Diese Niedrigstwerte würden auch nur, wenn überhaupt, für eine kurze Zeitspanne erreicht. In jedem Falle wäre auch dann noch eine ausreichend große Abflußmenge vorhanden, so daß die Staumöglichkeit der Triebwerksbesitzer gewährleistet wäre. Es ist dem-

zufolge nicht zu erwarten, daß eine Umsatz- und Ertragsminderung in so erheblichem Umfange stattfinden wird, daß von einer schweren und unerträglichen Betroffenheit gesprochen werden kann. Eine nicht ganz auszuschließende geringe Beeinträchtigung wäre hier im Rahmen der Sozialbindung seitens der Betriebsinhaber zu dulden, zumal sich diese mit Sicherheit nur kurze Zeit auswirken würde.

In Anbetracht dieser Tatsachen waren daher für die erste Ausbaustufe noch keine Auflagen hinsichtlich der Sicherstellung einer Mindestwasserabflußmenge zu erteilen.

Dies dürfte jedoch für die zweite Ausbaustufe (bis maximal 20.000 m<sup>3</sup>/d) der Fall sein. Zwar lassen sich insoweit noch keine genauen Angaben machen, es ist jedoch nicht auszuschließen, daß in Trockenzeiten eine erheblich nachteilige Verringerung des Abflusses der Salm erfolgen kann.

Zur Sicherung der o.g. Rechtspositionen wäre dann eine Niedrigwassererhöhung erforderlich. Hierzu wurde im Gutachten als Vorschlag die Zuführung der Bedarfsmengen aus den angrenzenden Einzugsgebieten sowie die Anlegung von Poldern oder Rückhaltebecken am Oberlauf der Salm und Lohsalm genannt. Nähere Angaben dazu können jedoch erst nach Erstellung der Phasen 2 und 3 des Gutachtens gemacht werden, da hierzu u.a. konkrete Messungen bei Vollbetrieb sämtlicher Anlagen erforderlich sind. Auch hinsichtlich des baulichen Umfangs solcher Sicherungsaufgaben und der damit zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen können erst in diesem Stadium konkrete Aussagen gemacht werden. Mithin war hier die Festsetzung der Art und des Umfangs dieser Auflagen und evtl. Entschädigungen einer späteren Entscheidung gem. § 10 Abs. 1 WHG vorzubehalten.

- 2) Die Einwendungen der Arenberg-Düsseldorf GmbH. beinhalten, daß durch die beabsichtigte Förderung von Grundwasser im beantragten Umfang das Grundwasser nicht nur im unmittelbaren Bereich der Brunnen, sondern in einem weiteren Umkreis abgesenkt wird. Hierdurch würden die natürlichen Produktionsbedingungen der Forstwirtschaft für ihren benachbarten 1.555 ha "Oberkailer Wald" sowie für ihre in der Gemarkung Eisenschmitt und in der Gemarkung Oberkail/Schwarzenborn liegenden Forsten erheblich verschlechtert.

Als beeinträchtigtes Recht i.S.d. § 8 Abs. 3 WHG kommt hier das Grundeigentum in Betracht.

Zwar umfaßt das Grundstückseigentum nach einhelliger Meinung im Schrifttum (vgl. BGH-Urteil vom 22.12.1970 - III ZR 62/74 - in ZfW 1978, 219 (220) m.W.N.) auch das Grundwasser. Da dieses jedoch keine "Sache" i.S.d. § 90 BGB ist (vgl. Halandt, Kom. BGB, Überblick 4 a vor § 90), kann nicht von Eigentum am Grundwasser gesprochen

werden, sondern allenfalls von einer Befugnis des Grundstückseigentümers, über das auf seinem Grundstück vorgefundene Wasser zu verfügen (vgl. NJW 1965, 973 f). Fördert, wie im vorliegenden Fall, jemand Grundwasser und führt dies dazu, daß auf dem Grundstück des Einwendungsführers Grundwasser entzogen wird, so wird dadurch nicht dessen Eigentumsrecht am Grundwasser beeinträchtigt.

Es kann jedoch eine tatsächliche Beeinträchtigung i.S.d. § 16 LWG i.V.m. § 8 Abs. 4 WHG vorliegen. In Betracht kommt hier nur Abs. 1 Nr. 3, wonach derjenige gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erheben kann, der dadurch Nachteile zu erwarten hat, daß auf Grund der Grundwasserentnahme die bisherige Benutzung eines Grundstücks beeinträchtigt ist.

In solchen Fällen liegt aber meist schon eine nachteilige Einwirkung auf das Recht des Eigentümers nach § 8 Abs. 3 WHG vor. Für eine Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 LWG bleibt grundsätzlich nur für die Fälle Raum, wo Benutzungsfolgen eintreten, die, ohne das Recht des Eigentümers als solches zu beeinträchtigen, eine bestimmte Art der Benutzung unmöglich machen oder erschweren (vgl. Gieseke-Wiedemann-Czychowski, § 8 Rdnr. 13 d). Wie oben festgestellt, ist vorliegend eine unmittelbare Verletzung des Grundeigentums des Einwendungsführers ausgeschlossen.

Bei einer Beeinträchtigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 LWG muß es sich um solche Auswirkungen auf die Nutzung handeln, die weder geringfügig noch vermeidbar sind. Dies könnte vorliegend durch Veränderung des Grundwasserspiegels eintreten. Um diesbezüglich genauere Feststellungen treffen zu können, wurde seitens der Bewilligungsbehörde ein Gutachten bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt - Institut für Forsthydrologie - in Auftrag gegeben, dessen Gegenstand die Beurteilung der Notwendigkeit eines forstlich-ökologischen Beweissicherungsprogramms anläßlich der geplanten Grundwasserentnahme aus 12 Brunnen im oberen Salmtal ist.

Wesentliches Ergebnis dieses Gutachtens ist der Vorschlag für ein zusätzliches forsthydrologisches Meßprogramm (neben dem bereits vorhandenen wasserwirtschaftlichen Meßnetz) in Verbindung mit einer längerfristigen Grundwasserentnahme.

Ohne diese Maßnahmen lassen sich z.Zt. keine gesicherten Aussagen darüber treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang mit der Grundwasserabsenkung zusammenhängende Auswirkungen auf die vom Einwendungsführer genutzten Grundstücke erfolgen werden. Dies ist erst in einer späteren, bereits geplanten Auswertungsphase möglich, in der auf Grund der Messungen während des Probetriebs kausalanalytische Folgerungen und Feststellungen hinsichtlich möglicher nachteiliger Einwirkungen

getroffen werden können. Die Entscheidung über eventuell festzusetzende Auflagen oder Entschädigungen war demnach gem. § 10 Abs. 1 WHG einem späteren Verfahren vorzubehalten.

Als Grundlage zur späteren Feststellung möglicher nachteiliger Auswirkungen waren in Übereinstimmung mit dem Gutachten die unter III Nr. 4-8) aufgeführten Auflagen zu erteilen.

- 3) Die Verbandsgemeinde Manderscheid und die Ortsgemeinde Eisenschmitt machen mit ihren Einwendungen geltend, daß durch das Unternehmen gemeindliche Belange betroffen seien. Es sei zu befürchten, daß die Wasserführung der Salm durch den Grundwasserentzug ganz erheblich beeinträchtigt würde, was eine Verödung zur Folge haben würde. Dies wäre mit Nachteilen für die dort ansässigen Kleinbetriebe verbunden und würde darüber hinaus die Existenz des Fremdenverkehrsgewerbes Eisenschmitt und der naheliegenden Orte erheblich in Frage stellen.

Die Einwendungen sind jedoch unbegründet, da die Einwendungsführer durch die beabsichtigte Nutzung durch das Kreiswasserwerk nicht in Rechten oder wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt werden. Soweit Rechte Dritter geltend gemacht werden, ist dies nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 3 WHG schon dadurch ausdrücklich untersagt, daß nur "Betroffene" Einwendungen erheben können.

Eine Verletzung "gemeindlicher Belange" liegt ebenfalls nicht vor. Gemeinden als Träger öffentlicher Aufgaben im örtlichen Wirkungskreis können keine Einwendungen vorbringen, welche sich lediglich auf das Allgemeinwohl beziehen. Sie sind keine Sachwalter des öffentlichen Interesses (vgl. Gieseke-Wiedemann-Czychowski, § 6 Rdnr. 14 m.W.N.). Eine das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 GG) betreffende Beeinträchtigung wird hier nicht geltend gemacht. Die Wahrung der Interessen des Fremdenverkehrsgewerbes gehören nicht in diesen Bereich. Die Einwendungsführer machen daher nur Interessen hierdurch möglicherweise direkt betroffener Dritter geltend, nicht jedoch über das Allgemeinwohl hinausgehende schutzwürdige eigene Rechte.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer VIII folgt aus § 118 LWG.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr (Ziff. VIII) erfolgt nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 573) in Verbindung mit Tarif Nr. 1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses i.d.F. vom 09.09.1982 (GVBl. S. 341).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Trier in Trier, Kurfürstliches Palais, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Empfangsbekanntnis

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
-Kreiswasserwerk -

5560 Wittlich

(mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen)

nachrichtlich:

Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, 6500 Mainz

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Untere Wasserbehörde - 5560 Wittlich  
(mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen)

Wasserwirtschaftsamt Trier, 5500 Trier (2-fach)  
(mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen)

Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid - a.d.D. -

Ortsgemeinde Eisenschmitt - a.d.D. -

Ortsgemeinde Meerfeld - a.d.D. -

Ortsgemeinde Oberkail - a.d.D. -

Herrn Walter Molitor - Hotel Molitors Mühle - 5561 Eichelhütte über Wittlich

Herrn Rechtsanwalt Hanns - Günther Wagner, Kutzbachstraße 15, 5500 Trier

Frau Ursula Huels, Bahnhofstraße 58, 5559 Hetzerath

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke, z.Hd. Herrn Köhne, Wilhelmstr. 55  
6252 Diez/Lahn (5-fach)

- Herrn Wilfried Schaper, Mühle und Futtermittel, 5559 Klüsserath
- Arenberg-Düsseldorf GmbH., Postfach 2109, 5372 Schleiden
- Herrn Johann Baptist Zender, Großlittger Mühle, 5561 Großlittgen
- Hessische Forstliche Versuchsanstalt - Institut für Forsthydrologie -  
Postfach 13 08, 3510 Hann. Münden 1
- Gesundheitsamt Wittlich, 5560 Wittlich
- Referate 16, 50 (F), 54 und 55 im Hause

++++

++++

2.) Ref. 54 vor Abgang m.d.B. um Mitzeichnung

I.A.



D: 14  
10

Hilz-E 101/82